

Veranstaltungsordnung der Universitätsmedizin Greifswald für das Wahlfach „Medizinische Bioinformatik“ im Zweiten Abschnitt

§ 1 Geltungsbereich

Diese Veranstaltungsordnung regelt auf der Grundlage der Bestimmungen der Studienordnung Medizin vom 26.08.2004 in ihrer aktuellen Fassung die allgemeinen und technischen Bestimmungen der o.g. Wahlfachveranstaltung gemäß § 23 Studienordnung Medizin.

§ 2 Inhalt, Ablauf und Organisation der Lehrveranstaltung

- (1) Die Lehrveranstaltung ist als Kurs ausgestaltet. Der ausführliche Inhalt ist im Lernzielkatalog niedergelegt. Kurzbeschreibung der Inhalte: Das Ziel ist die Einführung in die angewandte Bioinformatik basierend auf forschungsorientierten biomedizinischen Fragestellungen unter Zuhilfenahme bioinformatischer Methoden. Neben der Vorstellung wichtiger biologischer und bioinformatischer Datenbanken wird auch dessen Nutzung und die Formatierung der Daten für weitere Analysen besprochen. Als Inhalte werden Methoden der Sequenzanalyse, evolutionären Zuordnung, Strukturvorhersage und funktionalen Annotation vorgestellt und an Beispielen biomedizinischer Fragestellungen bearbeitet. Ein Fokus wird hierbei auf der Nutzung von verfügbaren bioinformatischen Programmen und der Visualisierung und Auswertung der Daten gelegt. Ein Hauptaugenmerk ist die Vermittlung eines grundlegenden Verständnisses für bioinformatische Methoden und von praktischen „Hands-On“ Anwendungen am Computer mit Hilfe von Computersprachen wie R.
- (2) Die Lehrveranstaltung umfasst 42 Unterrichtseinheiten (UE) á 45 Minuten.
- (3) Die Lehrveranstaltung findet im Sommersemester statt. Die genauen Termine werden vor Beginn des Semesters durch Aushang bzw. im Semesterheft bekanntgegeben.
- (4) Die Anzahl der Teilnehmenden ist auf die ersten 20 Studierenden begrenzt. Die Veranstaltung wird ab einer Mindestteilnehmerzahl von 3 Studierenden durchgeführt. Eine vorherige Anmeldung über das Sekretariat des Instituts für Bioinformatik ist erforderlich.
- (5) Die Veranstaltung wird in englischer Sprache durchgeführt.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsberechtigt sind gemäß § 7 der Studienordnung nur an der Universität Greifswald im Studiengang Humanmedizin ODER ZAHNMEDIZIN immatrikulierte Studierende. Für die Teilnahme am Wahlfach „Medizinische Bioinformatik“ ist es von Vorteil aber keine Voraussetzung die Vorlesung „QB1: Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik“ im Medizinstudium bzw. eine äquivalente Vorlesung aus dem Bereich der Biometrie oder Bioinformatik vorher gehört zu haben.

Gegebenenfalls können freie Plätze nachrangig an Studierende anderer Studiengänge der Universität Greifswald vergeben werden. Vorausgesetzt wird der Nachweis vorgenannter Scheine bzw. äquivalenter Leistungen. Über die Äquivalenz entscheidet auf Antrag der Direktor des Instituts für Bioinformatik.

§ 4 Fehlzeiten und Kompensation

- (1) Die für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 ÄAppO erforderliche regelmäßige Teilnahme nach § 7 Abs. 4 Studienordnung Medizin liegt nur vor, wenn nicht mehr als 15 % der Stundenanzahl der unter § 2 genannten Lehrveranstaltungen versäumt wurden.
- (2) Fehlzeiten aus wichtigem Grund, die den Wert von Abs. 1 überschreiten, können kompensiert werden. Die Kompensation erfolgt in Absprache mit dem Kursleiter im Einzelfall.

§ 5 Termine und Anforderungen der Abschlussleistung

- (1) Die gemäß § 8 Studienordnung Medizin für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 ÄAppO erforderliche Abschlussleistung wird als lehrveranstaltungsbegeleitende fortlaufende Bewertung in Form von Teilleistungen gefordert. Hierzu werden praktische Aufgaben und schriftliche Arbeiten in Kombination im Rahmen der Veranstaltung gefordert. Die genaue Form der Teilleistungen wird vor Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben.
- (2) Die Gegenstände, auf die sich die benotete Abschlussleistung gem. § 2 Abs. 7 ÄAppO bezieht, sind dem Lernzielkatalog zu entnehmen.

- (3) Die Termine der Abschlussleistung bzw. äquivalenten Teilleistungen wird vor Beginn des Kurses vom Kursleiter durch mündliche Mitteilung, als Aushang oder im Semesterheft bekanntgegeben.

§ 6 Wiederholung und Teilwiederholung der Abschlussleistung

- (1) Wurde eine erforderliche Abschlussleistung nicht erbracht, so können im Rahmen der nicht erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltung zwei weitere Versuche unternommen werden, s. § 8 Abs. 12 Studienordnung Medizin.
- (2) Die Termine für die möglichen Wiederholungen finden im Laufe des (anschließenden) Semesters statt und werden durch die Veranstaltungsleitung bekannt gegeben.
- (3) Für den Fall, dass die Abschlussleistung auch nach der zweiten Wiederholung nicht erbracht werden konnte, kann die gesamte Lehrveranstaltung einmal wiederholt werden. Ist die Abschlussleistung auch dann nicht erbracht, ist eine weitere Wiederholung der Lehrveranstaltung nicht möglich.
- (4) Im Falle der notwendigen Wiederholung der Lehrveranstaltung ist für die Zulassung § 12 der Studienordnung Medizin zu beachten.

§ 7 Technische Bestimmung

- (1) Die Studierenden haben zu Beginn und während der Lehrveranstaltung folgende Gegenstände mitzubringen:
 - Private Laptops; es stehen eingeschränkt Rechner im PC-Pool des Instituts zur Verfügung
- (2) Die Studierenden haben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit den Anweisungen der Seminarleitung und der Hospitationsverantwortlichen Folge zu leisten. Mit der Teilnahme an der Lehrveranstaltung verpflichten sich die Studierenden zur Einhaltung der Hausordnung der jeweiligen Einrichtung, in dem die Unterrichtsveranstaltung stattfindet, den Nutzungsregelungen der IT-Infrastruktur des Instituts für Bioinformatik (insbes. PC-Pool), sowie den Arbeitsschutzbestimmungen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Veranstaltungsordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

16.04.2020

Prof. Dr. Lars Kaderali
Direktor Institut für Bioinformatik